

Satzung der für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser zu entrichtenden Gebühren

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 13. März 1989 folgende Satzung erlassen:

Die vorgenannte Satzung der für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser zu entrichtenden Gebühren wurde geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.03.2002.

§ 1

Die Gemeinde Gnarrenburg erhebt für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser nachstehend aufgeführte Gebühren:

1. Veranstaltungen **auswärtiger** Vereinigungen aus dem Gemeindebereich sind bei Benutzung des Saales in **Klenkendorf** einschließlich möglicher Benutzung der Wirtschaftsräume:

a) bei Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmern ein Pauschbetrag (Mindestbetrag) von	150 Euro
b) für jeden weiteren Teilnehmer höchstens jedoch insgesamt	1 Euro 250 Euro

2. Veranstaltungen **auswärtiger** Vereinigungen aus dem Gemeindebereich sind bei Benutzung des Saales in **Fahrendorf** einschließlich möglicher Benutzung der Wirtschaftsräume:

a) bei Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmern ein Pauschbetrag (Mindestbetrag) von	125 Euro
---	----------

3. Veranstaltungen **auswärtiger** Vereinigungen aus dem Gemeindebereich sind bei Benutzung der Gemeinschaftsräume (kleine Clubräume);

bei denen keinerlei Bewirtung erfolgt	50 Euro
wird eine Bewirtung vorgenommen	100 Euro

4. Benutzung der Gemeinschaftsräume (kleine Clubräume)

bei Familienfeiern (Hochzeiten, Konfirmationen, Trauermahl usw.)	75 Euro
---	---------

Wird für derartige Veranstaltungen der Saal benutzt, sind Gebühren nach Ziffer 1 und 2 zu entrichten.

§ 2

Ortsansässigen Vereinigungen werden die Dorfgemeinschaftshäuser für Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für die Durchführung von Übungs- und Trainingsveranstaltungen in angemessenem Umfang.

§ 3

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen von § 1 abweichende Gebühren festzusetzen bzw. diese zu erlassen.

§ 4

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung an die Gemeindekasse Gnarrenburg zu entrichten.

In begründeten Einzelfällen kann die Bereitstellung der Räume von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt alle bisher erlassenen Gebührensatzungen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser außer Kraft.

Gnarrenburg, den 13. März 1989

gez. Bürgermeister

Gemeinde Gnarrenburg

gez. Gemeindedirektor

Erstverkündung: am 15.08.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung: am 15.06.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.